



Turnerschaft Jahnvolk 1881 e. V.

Hausordnung der Turnerschaft Jahnvolk 1881 e. V.

01. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

02. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für die gesamte Sportanlage der Turnerschaft Jahnvolk. Die Sportanlage umfasst das gesamte Gelände und alle Gebäude der Turnerschaft Jahnvolk mit Ausnahme der Gaststätte und dem zur Gaststätte gehörenden Außenbereich. Namentlich genannt seien die Turnhalle und die im Rahmen des Sportbetriebs genutzte Außenanlage.

Sie gilt für alle Personen, die sich auf diesen Lokalitäten aufhalten.

Sinngemäß gilt die Hausordnung ebenfalls auf entgeltlich und unentgeltlich der Turnerschaft Jahnvolk bereitgestellten Sportstätten und andere Liegenschaften (wie zum Beispiel Schulen). Abweichende Hausordnungen der Eigentümer genießen hier Vorrang.

03. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie die Funktionsträger des Vereins.

Funktionsträger sind, neben dem Vorstand, die Übungsleiter, die Trainer und Betreuer, sowie der Platzwart/Hausmeister. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden.

04. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet.

05. Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich außer den Funktionsträgern folgende Personen aufhalten:

Mitglieder (während der Trainingszeiten), deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderliche vereinsfremde Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen.

Weiterhin dürfen sich Nichtmitglieder, mit denen Absprachen zur Nutzung der Sporteinrichtungen bestehen, im Rahmen der abgesprochenen Verträge auf der Sportanlage aufhalten.

Dies sind aktuell Schüler und Lehrer der Waldorf-Schule im Rahmen des Schulsportes sowie die Krätscher im Rahmen ihrer Trainingsstunden.

Entsprechendes gilt für Nichtmitglieder nach Anmeldung bei einem Funktionsträger (z.B. bei Interesse an einem Schnupper-Training).

Nicht für den originären Sportbetrieb ausgelegte Bereiche des Vereins sind dabei von der Nutzung ausgeschlossen. (Dazu zählen Funktionsräume wie Werkstatt, Garage oder Heizung.)

Die Benutzung der Sportanlage und deren Räume zu Turnieren, Sitzungen, Seminaren und Feierlichkeiten im Vereinsrahmen sind grundsätzlich möglich. Dies sollte frühzeitig angemeldet werden und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ebenfalls bedarf jede Nutzung außerhalb des Vereinsrahmens der Genehmigung des Vorstandes.

Personen, die sich unberechtigt in/auf den Örtlichkeiten des Jahnvolkes aufhalten und der eindeutigen Weisung der Funktionsträger – namentlich des Vorstandes und dem für die aktuelle Trainingseinheit zuständigen Übungsleiters – die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

06. Zeiten

Die Sportanlage ist grundsätzlich während der im Aushang aufgezeigten Trainingszeiten geöffnet. (Abweichende Trainingszeiten (z.B. während der Schulferien) werden via Aushang bekannt gegeben.)

Das Betreten der Sportanlage außerhalb dieser Zeiten ohne Funktionsträger (genannt hier vor allem die Übungsleiter) ist nicht gestattet.

Sofern eine Missachtung zur Auslösung eines Alarmes führt, trägt der Verursacher die Kosten für den Polizeieinsatz.

Während der Öffnungszeiten ist die Sportanlage (das Sportgelände und das Vereinsgebäude) allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Vereinsgebäude außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.

Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlage nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 22:00 Uhr zu nutzen.

Während der Übungsstunden ist der jeweils zuständige Übungsleiter für die Aufsicht seiner Gruppe verantwortlich. Verlässt die Gruppe am Ende einer Übungsstunde den Übungsraum, ist der Übungsleiter verpflichtet, den Übungsraum abzusperren. (Entsprechendes gilt für genutzte Funktionsräume wie zum Beispiel Gerätelager oder Garage).

Bei fließendem Übergang zwischen zwei Übungsleitern/Sportangeboten ist eine Verriegelung nicht erforderlich.

07. Sportbetrieb

Den Anweisungen der Übungsleiter ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Um Unruhe zu vermeiden, und um eine ausreichende Aufwärmphase für die Sporeinheit sicherzustellen, ist die Pünktlichkeit der Übungsteilnehmer ein Muss. (Hinweis: Versicherungstechnisch werden Sportverletzungen ohne nachweisbare Aufwärmzeiten kritisch betrachtet.)

Aus hygienischen Gründen sind die Mitglieder angehalten, bei der Nutzung von Gymnastikmatten des Vereins geeignete Unterlagen (Handtuch) mitzubringen.

08. Ordnung und Sicherheit

08.01. Gerätenutzung

Das Benutzen von Sportgeräten und Gegenständen, die für den Sportbetrieb benötigt werden, hat sorgfältig und pfleglich zu geschehen. Eine Beschädigung ist dem verantwortlichen Übungsleiter/ Abteilungsleiter sofort zu melden, der für Ersatz zu sorgen hat.

Im Falle von Inventargütern (in Abgrenzung zu „Verbrauchsgütern“ wie Tennisbällen oder Pflastern) meldet der Übungsleiter/ Abteilungsleiter die zu ersetzenden Gegenstände dem für den Sportbetrieb zuständigen Vorstandsmitglied.

Alle genutzten Sportgeräte und andere (insbesondere vereinseigene) Gegenstände sind nach der Benutzung an ihren Platz zurückzustellen.

08.02. Reinhaltung

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und Toiletten.

Jeder ist zur umgehenden Meldung von Schäden verpflichtet. Eine Unterlassung lässt die Vermutung zu, dass der Schaden gerade erst entstand. Die Beseitigung mutwillig entstandener Schäden wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Das Betreten der Turnhalle, zum Sportbetrieb, ist nur in Hallen-Sportschuhen mit heller Sohle erlaubt. Ausnahmen gelten für die nicht originär für den Sportbetrieb vorgesehenen Bereiche, speziell Gänge und Umkleidekabinen.

Die Duschen dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen benutzt werden.

Nach Nutzung der Sandgruben (Stichwort: Beachvolleyball) ist - vor der Benutzung der Duschen - der Sand auf dem Körper im Außenbereich grob zu entfernen.

Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder Einrichtungen ist verboten.

Turnhalle und Funktionsräume (inklusive Jugendcontainer) dürfen nicht mit Schuhen, welche zum Spielen auf den Sandplätzen benutzt werden, betreten werden. Ausnahmen sind die oberen Umkleidekabinen.

Die Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Wände, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

08.03. Ordnung

Vor und nach dem Sport dürfen die Räumlichkeiten nur in einem sauberen Sportanzug oder privater ordentlicher Kleidung betreten werden.

Alle haben die Pflicht, auf der Sportanlage Ordnung zu halten.

Beim Verlassen der Turnhalle muss das Licht ausgeschaltet werden.

Rauchen ist nur auf dem Außengelände und nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten.

Jeglicher Umgang mit verbotenen Drogen und Betäubungsmitteln ist verboten.

Es gilt IMMER das Jugendschutzgesetz!

Fahrradfahren ist auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.

Fahrräder sind in den dafür bestimmten Gestellen auf dem Außengelände des Vereins abzustellen.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder in den Funktionsräumen des Vereins (insbesondere in den Garderoben und den Toiletten-Vorräumen) abzustellen.

Bitte zu bedenken, dass es sich hier auch um Fluchtwege handelt.

Der Genuss von Getränken ist im Turnhallen-, Kabinen-, und Außenbereich -aber nur aus Plastikflaschen - gestattet.

Der Verzehr von Speisen ist im Turnhallen- und Kabinenbereich dagegen verboten. Dazu zählen auch Süßigkeiten und Kaugummi.

Hygienische Aktivitäten (wie Maniküre oder Pediküre) sind in der Turnhalle und ihren Funktionsräumen untersagt.

Entsprechend haben gebrauchte Pflaster und Windeln hier nichts zu suchen.

08.04. Verhalten von Eltern und Erziehungsberechtigten als Aufsichtspersonal

Beim Eltern-Kind-Turnen gehören auch die Eltern und / oder Erziehungsberechtigten zum Aufsichtspersonal. Daher müssen auch sie den Übungsteilnehmern permanent und uneingeschränkt zur Seite stehen. Dies erfordert von ihnen auch, dass sie keine ablenkenden Aktivitäten (wie Essen oder Filmen) vornehmen.

08.05. Achtung der Privatsphäre von Sportkameraden, Vereinsfremden und Nachbarn

Die Erstellung von Fotografien und anderen bildlichen Darstellungen von Vereinsmitgliedern und Besuchern des Vereins ist untersagt.

Dazu zählen auch Handy-Aufnahmen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann durch den Vorstand erteilt werden. In diesem Falle wird für jede abgebildete Person eine von ihr unterzeichnete schriftliche Erlaubnis abgelegt.

(Durch dieses Verbot ist einer Veröffentlichung in Facebook und anderen sozialen Netzwerken automatisch ein Riegel vorgeschoben.)

Alle öffentlichen Bestimmungen sind zu beachten, in erster Linie die Polizeistunde, die Lärmschutzverordnung und die Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

Insbesondere bei gemischter Nutzung – zum Beispiel bei gleichzeitiger Nutzung der Turnhalle und der Bühne durch unterschiedliche Gruppen – ist gegenseitige

Rücksichtnahme erforderlich.

Dies gilt in besonderem Maße für die Lautstärke von eingesetzten Tonwiedergabegeräten; in allen Räumlichkeiten möge eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrschen.

09. Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist auf dem gesamten Vereinsgelände folgendes untersagt:

- das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
- das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh-, Scooterfahren und dgl.
- das Mitbringen gefährlicher Gegenstände
- das Mitbringen von Haustieren
- das Führen von Tieren ohne Leine

10. Raumordnung

Die zuletzt eine Sportstätte / einen Funktionsraum (speziell auch die Duschen) verlassende Person hat sich zu überzeugen dass

- das Licht in allen Räumen gelöscht ist
- alle elektrischen Geräte inklusive der Musikanlage ausgeschaltet sind
- sämtliche Wasserhähne geschlossen sind
speziell sind noch laufende Duschen auf kalt zu stellen und beim anwesenden Übungsleiter, Vorstand oder Wirt zu melden
- alle Fenster und Türen geschlossen und verriegelt sind

Beim Verbrauch von elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.

Die Funktionsräume (inklusive Gerätelager) sind immer verschlossen zu halten. Das gilt auch während der Übungsstunden.

11. Schadensfälle und Haftung

11.01. Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen.

Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden wird die Turnerschaft Jahnvolk Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gästen keine Haftung.

Die Turnerschaft Jahnvolk haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern.

11.02. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten.

Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Insbesondere besteht für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, kein Ersatzanspruch.

Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlage ist jegliche Haftung durch die der Turnerschaft Jahnvolk ausgeschlossen.

11.03. Veränderungen am Vereinseigentum

Eigenmächtige Veränderungen am Vereinseigentum sind nicht gestattet.

11.04. Schlüsselberechtigung

Schlüsselberechtigung haben nur die im Schlüsselbuch eingetragenen Personen.

Ein Verleihen von Schlüsseln ohne Anzeige beim Vorstand ist unzulässig.

Der Verlust von vereinseigenen Schlüsseln ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Bei Ausscheiden eines Schlüsselinhabers aus dem Verein oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche Schlüssel unverzüglich zurück zu geben.

Bei Fehlverhalten/Missbrauch ist der Verein berechtigt, falls erforderlich, die zum Schlüssel gehörenden Schlösser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Schlüsselinhabers ändern zu lassen.

11.05. Fundsachen

Fundsachen werden in der Regel für einen Zeitraum von über acht Wochen in einer Kiste – mit allgemeinem Zugriff – abgelegt. Nur Schlüssel und Geldbörsen werden zwingend im Vorstandsbüro aufbewahrt.

Meldet sich in diesen acht Wochen kein Eigentümer, werden die Fundsachen entsorgt.

Es besteht keinerlei Haftung für Fundsachen durch den Verein.

12. Umweltschutz und Energieverbrauch

12.01. Abfälle und Entsorgung

Alle Personen auf der Sportanlage haben sich zu bemühen, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

12.02. Heizung / Umluft

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln.

An den Heizkörpern in den einzelnen Räumen darf nichts verstellt werden; die Raumtemperaturen werden zentral gesteuert.

Entsprechendes gilt für die Ventilatoren in den Duschen.

12.03. Sparsamkeitsgebot

Beim Verbrauch von elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.

13. Spielplatz, Parkplätze und Verkehrsflächen auf dem Sportgelände

Die Nutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder. Auf dem Sportgelände gilt die StVO. Kfz, Fahrräder und andere Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Parkplätze stehen für die Vereinsmitglieder und Gäste der Gaststätte zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie Niemand den Weg versperren. Dies gilt in besonderem Maße für Rettungswege.

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, für Ihr Fahrzeug bzw. darin befindliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

Schäden, die durch ein Fahrzeug entstehen (zum Beispiel Austritt von Motoröl) sind durch den Verursacher zu beseitigen beziehungsweise werden in Rechnung gestellt.

14. Schlussbestimmung

Bei vermeintlichen Widersprüchen der Hausordnung zur Satzung, oder in der Hausordnung anders interpretierbaren Stellen als in der Satzung, hat die Satzung stets Vorrang.

Dies gilt im Besonderen für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung.

Wir bitten, die Hinweise zu berücksichtigen und den Anweisungen der Verantwortlichen zu folgen. Aus juristischen Gründen müssen wir uns vorbehalten, Verstöße gegen diese Hausordnung als Hausfriedensbruch zu ahnden.

Beschlossen und in Kraft getreten am 10. Januar 2023

10. Januar 2023

Gezeichnet Vorstand